

NEUFASSUNG DER SATZUNG - Stand 16.1. 2017

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Fachgeschäftekreis Hemau“ und hat seinen Sitz in Hemau.
- (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein ist seit dem 13. Juni 1989 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Regensburg unter VR 1016 eingetragen und führt den Zusatz „e.V.“

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist es, in Zusammenarbeit aller am Wohle der Stadt Hemau interessierten Kräfte, insbesondere des Handels, des Handwerks, der freien Berufe, der Banken, der Industrie, des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, der städtischen Behörden, Verbände und Vereine und sonstigen Dienstleistungen und Institutionen durch Maßnahmen und Aktionen die Attraktivität und Anziehungskraft der Stadt Hemau als Gewerbe- und Einkaufsstadt, insbesondere aber das Image, die Wirtschaftskraft, den Fremdenverkehr und die Lebensqualität zu stärken und nachhaltig zu steigern.

§ 3 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können werden:
 - a) natürliche Personen
 - b) juristische Personen des privaten Rechts
 - c) juristische Personen des öffentlichen Rechts
 - d) sonstige Personenzusammenschlüsse (z.B. OHG, KG, nicht eingetragener Verein)die ihren Sitz in der Großgemeinde Hemau haben.
- (2) Die Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Verein. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Mehrheit über die Aufnahme. Die Mitgliedschaft ist freiwillig. Eine persönliche Haftung mit dem Privatvermögen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a) durch Tod, Liquidation der Firma oder Auflösung der sonstigen Vereinigung.

- b) durch förmlichen Ausschluss im Wege des Vorstandsbeschlusses nach schriftlicher Anhörung des Mitgliedes. Gegen diesen Beschluss kann binnen zwei Wochen nach Zugang Einspruch erhoben werden, über den die Mitgliederversammlung entscheidet ohne dass der Betroffene ein Stimmrecht hat;
- c) durch schriftliche Kündigung, gegenüber dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist, zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres (31.12.).
- d) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus. Die Streichung erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen in Rückstand ist und diesen Beitrag nicht innerhalb eines Monats von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind aufgerufen, durch Vorschläge und Anregungen die Vereinsarbeit zu fördern.
- (2) Die Mitglieder können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen und dabei Anträge zur Abstimmung stellen. Diese Anträge sind dem 1. Vorsitzenden spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich einzureichen.
- (3) Jedes Mitglied kann sich in den Vorstand des Vereins wählen lassen, wobei auch die Angestellten von Mitgliedern wählbar sind; eine Begrenzung pro Mitgliedsbetrieb besteht dabei nicht.
- (4) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Bestimmungen der Satzung einzuhalten und den Vorstand in seiner Arbeit zu unterstützen.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgelegten Mitgliedsbeiträge bei Fälligkeit zu entrichten und die sonstigen Bestimmungen der Beitragsordnung einzuhalten.

§ 5 Organe des Vereines

Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden einberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 10 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich an die zuletzt mitgeteilte Anschrift. Ist eine Emailadresse des Mitgliedes mitgeteilt, kann die Einladung dieses Mitgliedes auch an die zuletzt benannte Emailadresse erfolgen, wenn es nichts anderes schriftlich gegenüber dem Verein bestimmt hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung beschließt insbesondere über:
 - a) Bestellung des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) die Jahresrechnung und den Geschäftsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - c) die Entlastung des Vorstandes für das abgelaufene Geschäftsjahr,
 - d) die Beitragsordnung,
 - e) den Haushaltsplan des neuen Geschäftsjahres sowie
 - f) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereines.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
- (5) Über die Art des Wahlvorganges entscheidet die Versammlung. Erfolgt ein Widerspruch gegen die Wahl durch Handaufheben, so hat diese durch Stimmzettel zu erfolgen.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Vertreter geleitet. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Satzungsänderungen mit 3/4 der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche, in der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat nur eine Stimme. Tritt bei Abstimmungen Stimmgleichheit auf, gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterschreiben und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden
 - b) dem 2. Vorsitzenden
 - c) dem 3. Vorsitzenden
 - d) dem Kassier
 - e) dem Schriftführer
 - f) den Beisitzern,
wobei die Anzahl der Beisitzer, sowie die Bildung und Besetzung weiterer Ämter, soweit diese zur Erfüllung der Aufgaben notwendig sind, von der Mitgliederversammlung bestimmt werden.

- (2) Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der 2. Vorsitzende nur im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden vertretungsberechtigt ist.

- (3) Der Vorstand leitet den Verein entsprechend dem Vereinszweck und dem Gemeinwohl. Insbesondere obliegt ihm:
 - a) die Führung der laufenden Geschäfte
 - b) die Beschlussfassung über die Aufnahme und dem Ausschluss von Mitgliedern
 - c) die Erstellung des Geschäftsberichtes und der Jahresrechnung
 - d) die Erstellung des Haushaltsplanes

- (4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von einem Jahr bestellt. Er bleibt, bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Die direkte Wiederwahl des 1. Vorsitzenden ist nicht möglich.

- (5) Die Vorstandschaft trifft sich in regelmäßigen Abständen. Die anwesenden Mitglieder sind mit einfacher Mehrheit beschlussfähig. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden zu unterzeichnen ist und von einem anderen Vorstandsmitglied gegenzuzeichnen ist.

§ 8 Arbeitsgruppen

Der Vorstand kann zur Erfüllung besonderer Aufgaben des Vereines oder zur Verfolgung der Vereinsziele projektbezogene Arbeitsgruppen einrichten, an denen auch Personen oder Institutionen mitwirken können, die nicht Vereinsmitglied sind. Der Arbeitsgruppe hat ein Mitglied des Vorstandes anzugehören. Die Arbeitsgruppen unterstehen dem Vorstand und

fassen Ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse bedürfen zur Wirksamkeit der Zustimmung des Vorstandes.

§ 9 Kassenprüfung

In der ordentlichen Mitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von einem Jahr zu wählen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Kassenprüfer haben in der Mitgliederversammlung auch die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 10 Beiträge

Die Beitragszahlung wird durch die Beitragsordnung geregelt. Sie wird von der Mitgliederversammlung beschlossen und geändert. Sofern ein solcher Beschluss gefasst werden soll, ist dies als Tagesordnungspunkt in der Einladung bekanntzugeben. In der Beitragsordnung sind die Mitgliedsbeiträge, die Zahlungsfristen und die Zahlungsmodalitäten geregelt.

§ 11 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem besonderen Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Beschlussfassung erfolgt dann mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung des Vereins ist das Vereinsvermögen nach Abzug der Schulden nach Ablauf eines Jahres an die Stadt Hemau mit der Zweckbestimmung zu übergeben, die Mittel unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

Hemau, 16. Januar 2017

Beitragsordnung des Fachgeschäftekreis Hemau e.V.

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden.
2. Alle Vereinsmitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich erhoben.
3. Die Beiträge werden im ersten Quartal eingezogen. Das Mitglied erteilt dem Verein hierfür ein SEPA-Lastschriftmandat. Der Rechnungsversand erfolgt per Email an die zuletzt benannte Emailadresse.
4. Der jährliche Beitrag beträgt 200,- € inkl. ges. MwSt.
5. Es können Umlagen und / oder Sachleistungen von den Mitgliedern erhoben werden. Die Erhebung von Umlagen und / oder Sachleistungen muss von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Aktionsumlagen können mit Zustimmung der Beteiligten auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung erhoben werden.

Beschlossen am 16. Januar 2017